

Anlage 1: Rechtsformvergleich

	<u>Eingetragener Verein</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich und wirtschaftlich selbstständig - Mitgliederstruktur Einzelpersonen und juristische Personen – vermutlich sehr heterogen 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich unselbstständiger Teil der städtischen Verwaltung - eigene Wirtschafts- und Kassenführung 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich und wirtschaftlich selbstständig - Gesellschafterstruktur (Annahme: 100 % LHD)
Mindestkapital	Nicht erforderlich		25.000 Euro
Haftung der LHD	Keine	Unbeschränkt	Beschränkt auf Stammeinlage
Cash Management	Erfolgt eigenständig (über Fremdkapital?)	Teilhabe am Liquiditätsverbund der LHD möglich	Teilhabe am Liquiditätsverbund der LHD möglich
Umgang mit Verlustausgleich	Verluste sind innerhalb des eigenen Haushaltes auszugleichen.	<p>Verluste können 3 Jahre vorgetragen werden.</p> <p>Verlustvorträge sind aufgrund der Bilanzstruktur der VHS nahezu ausgeschlossen</p>	<p>Verlustvorträge können unbeschränkt vorgetragen werden.</p> <p>Verlustvorträge sind aufgrund der Bilanzstruktur der VHS nahezu ausgeschlossen.</p>
Rechtsgrundlage Buchhaltung	HGB	EigBVO/HGB/Kommunales HH-recht	HGB
Jahresabschluss	Aufstellung Jahresbericht und Rechenschaftsbericht und Beschluss durch Mitgliederversammlung	Prüfung JA durch Wirtschaftsprüfer und Rechnungsprüfungsamt der LHD, Beschluss durch den Stadtrat	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, Beschlussfassung durch Gesellschafterversammlung.
Tarifbindung	Keine Tarifbindung, aber lt. Auskunft analoge Vergütung nach TVöD	TVöD	Keine Tarifbindung.
Honorare	Keine Kenntnis – aber vermutlich flexible Honorarvereinbarungen	Grundsätzlich flexibel, aber Beachtung öffentl.-rechtlicher Rahmen und ggf. SR-Beschlüsse	Flexible Honorarvereinbarungen
Finanzierung (neben Entgelten)	Zuwendungsbescheid/-vertrag (insbesondere LHD und Freistaat	Zuwendungsbescheid/-vertrag (Freistaat Sachsen), Zuschüsse zur	Zuwendungsbescheid/-vertrag (Freistaat Sachsen), Kapitaleinlagen LHD, gesellschaftsrechtliche Beteiligung

	<u>Eingetragener Verein</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
	Sachsen), Mitgliedsbeiträge (lt. Satzung derzeit nicht erhoben), Spenden	Verlustabdeckung und Finanzierung von Investitionen durch LHD, Spenden	Dritter ([stille] Mitgesellschafter), Spenen
Einflussnahme der Kommune	Durch Zuwendungsbescheid/-vertrag oder Besetzung von Organen des Vereines (hier: Vorstand) bedingt möglich. Übernahme von Einzelprojekten kann einzelvertraglich geregelt werden.	Unbeschränkt über Eigenbetriebssatzung regelbar; inhaltliche Beurteilung und Einflussnahme aufgrund der Rechtsform zwingend notwendig (Fach- und Finanzcontrolling der LHD)	Durch Zuwendungsbescheid/-vertrag oder Besetzung von Organen des Vereines (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) bedingt möglich (abhängig von Gesellschafterstruktur); Fach- und Finanzcontrolling der LHD
Verwaltungsaufwand Kommune	(derzeit) beschränkt auf Zuwendungsbescheid/-vertrag und Organmitgliedschaft	Kommunale Trägerschaft = vollumfängliche Verantwortung der LHD (finanziell, fachlich, personell, vertraglich etc.); Fach- und Finanzcontrolling der LHD; Sonstige Dienstleistungen der LHD (Personalverwaltung, Rechtsberatung, IT-Bereitstellung, Vergabeverfahren etc.) mit Leistungsvereinbarungen; Befassung städt. Gremien (Betriebsausschuss, Stadtrat)	Gesellschafterstellung LHD mit Fach- und Finanzcontrolling (durch hohen Zuschussbedarf sehr weitreichend); Personelle, finanzielle, rechtliche Verantwortung bei Geschäftsführung; Organmitgliedschaft (Gesellschafterversammlung, ggf. Aufsichtsrat)
Kooperationen mit anderen Kultureinrichtungen	Auf vertraglichem Wege rechtsformunabhängig möglich.		
EU-Beihilfenrecht	Bezogen auf die Rechtsform ist das EU-Beihilfenrecht neutral.		
Aufsichts- und Beschlussorgane	Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführung	Betriebsausschuss, Stadtrat, Oberbürgermeister, Eigenbetriebsleitung	fakultativer Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung
Vergaberecht	VOB/VOL	VOB/VOL	VOB/VOL, da kommunales Unternehmen
Gebühren/Entgelte	Beschluss Mitgliederversammlung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Gebührenordnung	Stadtratsbeschluss zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Gebührenordnung	idR Zuständigkeit Geschäftsführung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltordnung

	<u>Eingetragener Verein</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>GmbH</u>
Gemeinnützigkeit	Regelung durch Satzung und Anerkennung durch Finanzverwaltung, (bislang regelmäßig befristet gewährt)	Regelung mit Eigenbetriebssatzung und Anerkennung durch Finanzverwaltung	Regelung mit Gesellschaftsvertrag und Anerkennung durch Finanzverwaltung
Umgang mit Spenden (Vereinnahmung, Ausstellen Spendenquittung, Verwendung)	eigenständig	Zentralisiert in Stadtkämmerei, Annahme von Spenden bedarf eines Stadtratsbeschlusses	eigenständig
<u>Rechtsformwechsel</u>			
Abwägungskriterien gemäß Gemeindeordnung		§ 95 a SächsGemO - öffentliche Aufgabe - selbstständige Wirtschaftsführung	§ 96 a SächsGemO - öffentliche Aufgabe - angemessener Einfluss - Haftungsbeschränkung - nachrangig ggü. anderen Rechtsformen
Genehmigungsvorbehalt?	Nein.	Nein. Eigenbetriebssatzung ist anzeigepflichtig gemäß § 4 SächsGemO.	Ja, gemäß § 102 SächsGemO.
Anforderungen/Kosten des Rechtsformwechsels	Keine.	Überleitung/Auflösung Verein; Überleitung aller Verträge (Personal, Honorarverträge, Mietvertrag, sonstige Verträge); Übertragung Vermögen; Gründung und Überleitung ggf. ohne externe Beratung möglich	Überleitung aller Verträge (Personal, Honorarverträge, Mietvertrag, sonstige Verträge); Übertragung Vermögen; Kosten notarielle Beurkundung und ggf. externe Rechtsberatung; <u>Gesellschaftsrechtliche Umwandlung:</u> GmbH-Gründung durch LHD und danach Verschmelzung durch Aufnahme Verein ODER Umwandlung Verein in GmbH und Übertragung Geschäftsanteile auf LHD